

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 13. März 2026

Seite 67

79. Jahrgang - Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landratsamt Coburg

1. Ausfertigung. Kraftloserklärung
Gegen das am 29.10.2025 erfolgte Aufgebot des nachstehend aufgeführten, verloren gemeldeten Sparkassenbuches der Sparkasse Coburg - Lichtenfels wurden bis zum 02.02.2026 keinerlei Ansprüche geltend gemacht.

Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erteilung der Baugenehmigung für die Aufstockung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 4 Wohneinheiten zu 6 Wohneinheiten und Anbau von Balkonen auf dem Grundstück, Im Grund 23, in Coburg (Fl.-Nr. 30/3, Gmkg. Cortendorf), gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 05.03.2026, BauRegNr. 20250144

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Coburg über die Aufhebung der Festlegung des Stadtumbaugebietes „Ehemaliges BGS-Gelände“ nach § 171b BauGB (Beschluss des Stadtrats vom 22.02.2024, Beschlussvorlage Nummer 108/2024)

Stadt und Landkreis Coburg

1. Ausfertigung Kraftloserklärung

Gegen das am 29.10.2025 erfolgte Aufgebot des nachstehend aufgeführten, verloren gemeldeten Sparkassenbuches der Sparkasse Coburg - Lichtenfels wurden bis zum 02.02.2026 keinerlei Ansprüche geltend gemacht.

Es wird daher folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3510308681

der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Markt 2 - 3
96450 Coburg

lautend auf:

Frau
Anja Knote
Ketschendorfer Str.5
96450 Coburg

Antragsteller:

Frau
Anja Knote
Ketschendorfer Str.5
96450 Coburg

Coburg, 05.02.2026

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

Vorstand
gez. Dr. Faber gez. Löffler

Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);

Erteilung der Baugenehmigung für die Aufstockung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 4 Wohneinheiten zu 6 Wohneinheiten und Anbau von Balkonen auf dem Grundstück, Im Grund 23, in Coburg (Fl.-Nr. 30/3, Gmkg. Cortendorf), gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 05.03.2026, BauRegNr. 20250144

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 05.03.2026, BauRegNr. 20250144, der Wohnbau Stadt Coburg GmbH, Mauer 12, 96450 Coburg, die Baugenehmigung für das Bauvorhaben, Aufstockung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 4 Wohneinheiten zu 6 Wohneinheiten und Anbau von Balkonen (Fl.-Nr. 30/3, Gmkg. Cortendorf) unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (Art. 55 ff BayBO). Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg;

www.coburg.de/zugangseroeffnung
bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit
(www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakte bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 102, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Mo. Di. und Do.: 8.30 Uhr – 15.30 Uhr
Mit. und Fr.: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1630 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.)

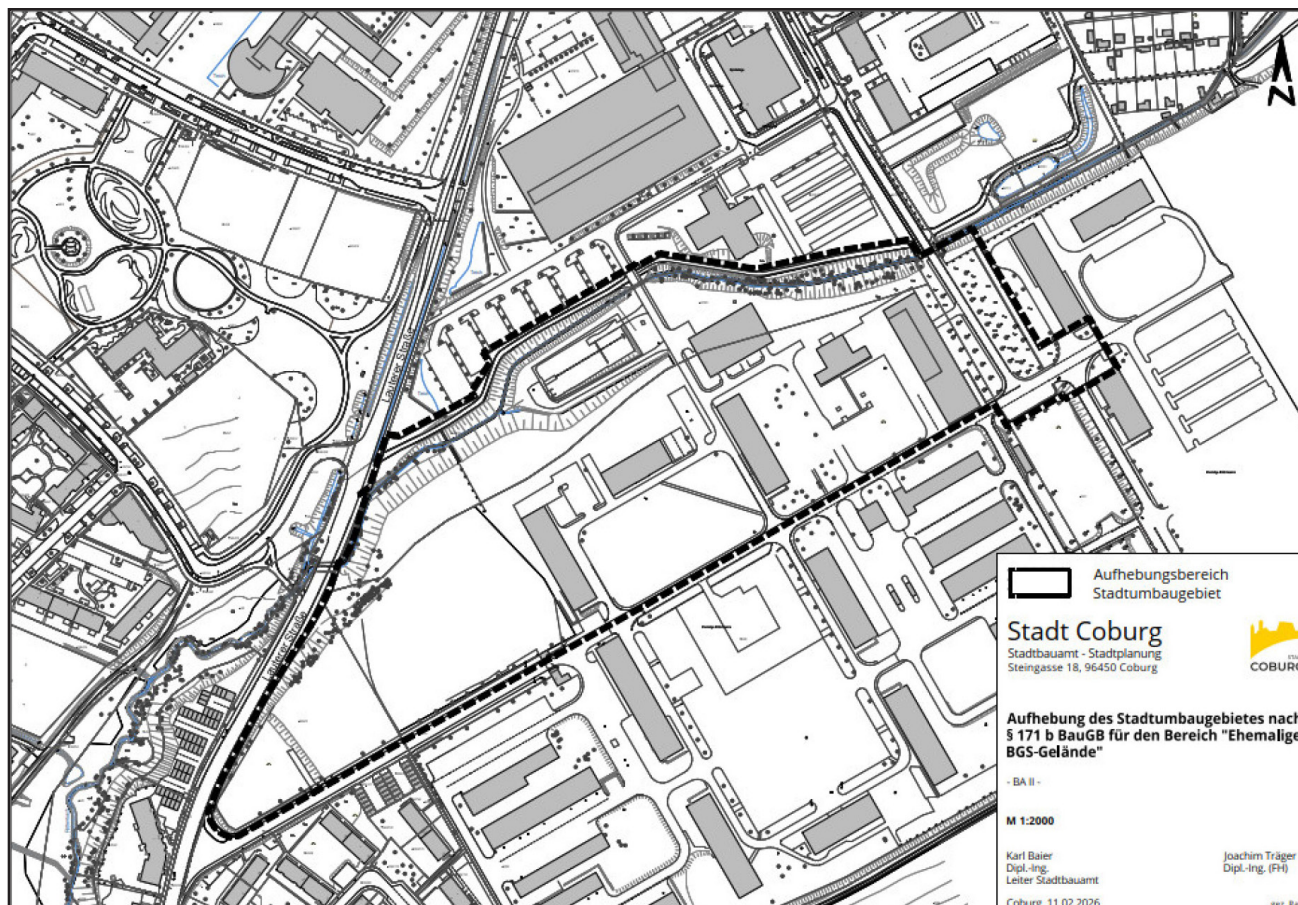
Coburg, den 04.03.2026
STADT COBURG

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Amtliche Bekanntmachung der Stadt Coburg über die Aufhebung der Festlegung des Stadtumbaugebietes „Ehemaliges BGS-Gelände“ nach § 171b BauGB (Beschluss des Stadtrats vom 22.02.2024, Beschlussvorlage Nummer 108/2024)

Der Stadtrat der Stadt Coburg hat - nach Vorberatung in der Sitzung des Senates für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen am 11.02.2026 - in seiner Sitzung am 26.02.2026 die Aufhebung des Beschlusses des Stadtrats vom 22.02.2024 über die förmliche Festlegung des Stadtumbaugebietes „Ehemaliges BGS-Gelände“, bekannt gemacht im Coburger Amtsblatt Nr. 8 vom 01.03.2024, beschlossen.

Der Aufhebungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan des Stadtbauamtes vom 11.02.2026 dargestellt:



Der Aufhebungsbeschluss sowie der Lageplan zur Aufhebung des Stadtumbaugebietes werden ab dem 13.03.2026 während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 202, bereitgehalten:

Mo., Di. und Do.	von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi. und Fr.	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Lageplan zur Aufhebung des Stadtumbaugebietes „Ehemaliges BGS-Gelände“ vom 11.02.2026 kann auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de) unter: www.coburg.de/bekanntmachungen aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Coburg, 02.03.2026
Stadt Coburg

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister